

Die Schweiz und der Kampf gegen internationale Korruption

Dr. rer. pol. Olivier Bovet, Senior Advisor, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Bern)

Im Ausland tätige Unternehmen sehen sich regelmässig mit Fragen rund um die Korruptionsbekämpfung konfrontiert. Die Schweiz bekämpft Korruption an verschiedenen Fronten. Etwa durch eine erweiterte Tatbestandsdefinition im Strafgesetzbuch oder die Mitwirkung bei der Entwicklung internationaler Normen. Zudem bietet der Bund Schweizer Unternehmen konkrete Unterstützung an.



Definition und Auswirkungen von Korruption

Laut der NGO Transparency International ist Korruption durch den Missbrauch von Macht für private Zwecke gekennzeichnet. Das StGB (Art. 322^{ter} ff.) definiert Korruption als das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils zu Gunsten eines Mitglieds einer richterlichen oder anderen Behörde, eines Beamten, eines amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzers oder Dolmetschers, eines Schiedsrichters oder eines Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung. Die Folgen der Korruption sind viel-

fältig und betreffen die gesamte Gesellschaft: Unternehmen sehen sich einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt; Regierungen leiden unter kostspieligen Investitionen und einer ineffizienten Verwendung öffentlicher Mittel. Besonders betroffen ist die Bevölkerung, die überhöhte Preise für grundlegende Dienstleistungen wie Wasser, Bildung und die Gesundheitsversorgung zahlen muss. Korruption ist weitverbreitet und kostet die Weltwirtschaft schätzungsweise rund USD 10 Mia. pro Tag.

Situation in der Schweiz

Basierend auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International gehört die Schweiz zu den erfolgrichs-

Zum Autor

Dr. rer. pol. Olivier Bovet ist als Senior Advisor beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig.

ten Ländern im Kampf gegen die Korruption. Nichtsdestotrotz ist die Schweiz aufgrund der engen Verflechtung von Wirtschaft und Politik sowie der dezentralen Verwaltung von diesem Problem betroffen. Darüber hinaus sind in der Schweiz risikoreiche Wirtschaftszweige wie die Pharmaindustrie, internationale Sportverbände und der Rohstoffhandel angesiedelt.

Auf internationaler Ebene wurden Ende des letzten Jahrhunderts mehrere Rechtsinstrumente zur verstärkten Korruptionsbekämpfung ausgehandelt, denen auch die Schweiz beigetreten ist: Die *OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* stellt die Auslandsbestechung in den 44 Mitgliedsstaaten (alle OECD-Länder sowie 7 weitere Länder) unter Strafe. Im Rahmen des Europarats legt das *Strafrechtsübereinkommen über Korruption* Mindestanforderungen für die strafrechtliche Verfolgung von Bestechung durch Amtsträger und Privatpersonen fest. Es wird von 50 Staaten umgesetzt. Das *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption* hat 187 Mitgliedsstaaten und zeichnet sich durch seine Universalität und die Bestimmungen über die Rückgabe illegal erworbener Vermögenswerte aus.

Mit Blick auf diese globalen Entwicklungen hat die Schweiz ihre Strafbestimmungen wiederholt aktualisiert. Im Jahr 2000 hat die Schweiz ihr Strafrecht grundlegend überarbeitet, indem sie einen eigenen Titel zur Bestechung in das Strafgesetzbuch aufgenommen hat, der spezifische Bestimmungen zur aktiven (Art. 322^{ter}) und passiven (Art. 322^{quater}) Bestechung sowie zur Bestechung ausländischer Amtsträger (Art. 322^{septies}) enthält. Seither stellt das StGB auch die Vorteilsgewährung und -annahme unter Strafe (Art. 322^{quinquies} und Art. 322^{sexies}). Eine Überarbeitung im Jahr 2006 führte den Begriff der passiven, internationalen Bestechung ein. 2016 wurde im StGB die Kriminalisierung der Privatbestechung (Art. 322^{octies} und Art. 322^{novies}) implementiert. Alle aktiven Formen der Korruption unterliegen der Unternehmensstrafbarkeit.

Seit 2000 hat die Schweiz – über die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Staats-

anwaltschaften – insgesamt 14 (natürliche oder juristische) Personen wegen internationaler Bestechung verurteilt. Zu den jüngsten Beispielen gehört der Fall eines in Nigeria tätigen Unternehmens, das 2017 zu einer symbolischen Geldstrafe von CHF 1 und einer Schadenersatzzahlung von CHF 35 Mio. verurteilt wurde, nachdem es sich in einem Fall von Beamtenbestechung selbst angezeigt und aktiv kooperiert hatte. Im Januar 2021 wurde der Geschäftsmann Benjamin Steinmetz von einem Genfer Gericht zu 5 Jahren Haft und einer Entschädigungszahlung von CHF 50 Mio. verurteilt, nachdem er und zwei weitere Personen der Bestechung ausländischer Amtsträger für schuldig erklärt wurden, weil sie mutmasslich USD 8,5 Mio. an eine Frau des Präsidenten von Guinea im Austausch für eine Bergbaukonzession gezahlt hatten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Unterstützung des Bundes für Unternehmen

«*Nemo censetur ignorare lege!*» Wie das Sprichwort sagt, schützt Unwissenheit nicht vor Strafe. Das gilt auch für Korruptionshandlungen im Ausland. Das Engagement von Schweizer Unternehmen auf internationalen Märkten trägt wesentlich zu unserem nationalen Wohlstand und zum guten Ruf der Schweiz bei. Es besteht aber kein Zweifel, dass auch diese Unternehmen Bestechungsrisiken ausgesetzt sind. Der Bund unterstützt Schweizer Unternehmen bei der Korruptionsbekämpfung insbesondere mit den folgenden Massnahmen:

1. Förderung multilateraler Lösungen

Als kleiner Staat, der offen für den internationalen Handel ist, liegt es im Interesse der Schweiz, dass sich die Staatengemeinschaft an gemeinsame Grundprinzipien hält, die einen fairen Wettbewerb zwischen allen Marktteilnehmern gewährleisten. Dieses Interesse ist die Basis des Engagements unseres Landes für den Multilateralismus, welches sich insbesondere im Abschluss der drei oben erwähnten Konventionen zur Bekämpfung der Korruption zeigte. Bei diesen Konventionen setzt sich die Schweiz für Themen ein,

Definition



Gemäss Art. 322^{ter} ff. StGB ist Korruption das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils zu Gunsten eines Mitglieds einer richterlichen oder anderen Behörde, eines Beamten, eines amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzers oder Dolmetschers, eines Schiedsrichters oder eines Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung.

die ein gutes und faires Geschäftsumfeld für international tätige Unternehmen zum Ziel haben. Dazu gehören u.a. die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz, die Kriminalisierung von Korruption durch juristische und natürliche Personen sowie die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bei Korruptionsdelikten.

2. Demonstrationseffekt

Mit der Verabschiedung der ersten Antikorruptionsstrategie im Dezember 2020 hat der Bundesrat sein Bekenntnis zur Korruptionsbekämpfung bekräftigt und seine Absicht bekundet, die Korruptionsbekämpfung in der Schweiz zu stärken. Er hat sich verpflichtet, aktiv Korruption vorzubeugen und dafür zu sorgen, dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben transparent erfolgt und nicht durch private Interessen beeinträchtigt wird. Weiter sollen die Aufdeckungsrate durch Selbstanzeigen und Meldungen erhöht und die angemessene Ahndung von korrupten Handlungen im In- und Ausland gefördert werden. Die Schweiz arbeitet mit den Justiz- und Polizeibehörden anderer Länder zusammen und verknüpft ihre Kooperationsbemühungen mit der Korruptionsbekämpfung.

3. Informationen für Unternehmen

Der Bundesrat ist an einer guten Information der Unternehmen, insbesondere derjenigen, die im Ausland tätig sind, interessiert. Diese Informationen umfassen Hinweise auf internationale Standards zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption sowie praktische Möglichkeiten zur Vermeidung von Korruptionshandlungen. Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO herausgegebene Broschüre «Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen» enthält Fallbeispiele und erläutert die Vorkehrungen, die ein Unternehmen zur Vermeidung von Korruption treffen muss: Den Markt und seine Fallstricke kennen; die Mitarbeiter sensibilisieren; Schutzmassnahmen einrichten. Ausserdem wird Unternehmen, die mit einem Korruptionsfall konfrontiert sind, geraten, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die konkrete Ausgestaltung der Antikorrup-

tionsstrategie ist mit Blick z.B. auf das Tätigkeitsland und die Branche des Unternehmens, dessen Grösse sowie Organisationsstruktur vorzunehmen. Die genannte Broschüre ist auf der Website des SECO als PDF verfügbar.

4. Lokale Unterstützung

Der Bund bietet praktische Unterstützung für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen. Angeboten wird diese Leistung durch die Schweizer Vertretungen im Ausland, die Informationen und Beratung zum lokalen Markt inklusive Wettbewerbsbedingungen, Zoll, Netzwerke etc. zur Verfügung stellen. Im Falle einer Bestechungsaufforderung können die Vertretungen die Dienste eines Rechtsbeistands organisieren, die lokalen Antikorruptionsbehörden benennen oder eine Intervention bei den zuständigen Regierungsstellen im Gastland lancieren.

Fazit

Korruption ist ein weitverbreitetes Problem, das finanzielle und soziale Schäden verursacht. Kein Staat oder Unternehmen ist immun dagegen. Die Schweiz nimmt ihre Rolle bei der Korruptionsbekämpfung im In- und Ausland ernst und beteiligt sich aktiv an der Entwicklung internationaler Instrumente. Sie unterstützt Schweizer Unternehmen, insbesondere im Ausland, bei der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Bekämpfung von Korruption.



Die Schweizer Vertretungen im Ausland können Unternehmen bei der Korruptionsbekämpfung praktisch unterstützen. Etwa mit Beratung zum lokalen Marktumfeld, der Organisation eines Rechtsbeistands oder einer Intervention bei den Behörden vor Ort.